I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER

vom 26. Juni 1991

über vorrangige Maßnahmen für die Jugend

(91/C 208/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER —

NEHMEN KENNTNIS von dem Memorandum der Kommission „Die Jugendlichen und die Europäische Gemeinschaft" und heben die Bedeutung der Maßnahmen hervor, die die Gemeinschaft zugunsten der Jugendlichen bereits durchführt;

ÄUSSERN die Absicht, angesichts der Herausforderung, die die Vollendung des europäischen Binnenmarktes darstellt, die Zusammenarbeit im Jugendbereich zu verstärken, um bei den Jugendlichen ein stärkeres Bewußtsein der Zugehörigkeit zu Europa zu wecken und ihrem Willen Rechnung zu tragen, beim Aufbau der Europäischen Gemeinschaft eine positive Rolle zu spielen;

BEGRÜSSEN die Fortschritte, die hinsichtlich der Mobilität der Jugendlichen im Rahmen des Programms „Jugend für Europa" erzielt worden sind und warten auf die Ergebnisse der Auswertung des Programms auf europäischer Ebene. Sie äußern ferner den Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich des Austausches und der Mobilität der Jugendlichen mit den EFTA-Ländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs anhand der im Rahmen dieses Programms gesammelten Erfahrungen zu verstärken;

KOMMEN ÜBEREIN, die folgenden vier vorrangigen Maßnahmen im Jugendbereich einzuleiten:

— Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen,

— Information der Jugendlichen,

— Förderung der Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen,

— Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer, insbesondere hinsichtlich der europäischen Dimension dieser Ausbildung.

Diese im Anhang erläuterten Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Strukturen im Jugendbereich und unter Nutzung der großen Vielfalt ihrer Traditionen und Erfahrungen in diesem Bereich durchgeführt. Die Kommission wird ersucht, diesen Prozeß unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Befugnisse, Möglichkeiten und Mittel zu unterstützen;

BETONEN, daß es zweckmäßig ist, die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Jugendbereich auszubauen;

BETONEN die Bedeutung einer aktiven Beteiligung der Jugendlichen und der Jugendorganisationen an den sie betreffenden Maßnahmen und halten ihre Zusammenarbeit auf europäischer Ebene für zweckmäßig. Sie fordern die Kommission auf, zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit am besten vorangetrieben werden kann und kommen überein, entsprechende Kontakte zu den Jugendorganisationen auf europäischer Ebene und zum Jugendforum aufrechtzuerhalten;

BEAUFTRAGEN die Ad-hoc-Gruppe „Jugendfragen", die Arbeiten im Zusammenhang mit den vorrangigen Maßnahmen zu verfolgen, und ersuchen die Kommission, dem Rat und den Ministern sowie dem Europäischen Parlament ab dem 1. Januar 1994 alle zwei Jahre Berichte über die Ergebnisse und über etwaige Leitlinien für deren Weiterentwicklung vorzulegen.

ANHANG

VORRANGIGE MASSNAHMEN FÜR DIE JUGEND

I. **Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten**

Der Rat und die Minister kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu verstärken und auszubauen. Sie fordern die Kommission auf, unter Berücksichtigung der bestehenden Programme diesbezügliche Aktivitäten zu fördern, insbesondere

— gegenseitige Studienbesuche von Verantwortlichen (auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene);

— Konferenzen, die eine regelmäßige Begegnung und einen regelmäßigen Meinungsaustausch von Personen, die im Bereich Jugendarbeit Verantwortung tragen, ermöglichen;

— zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Studien und Forschungen über die Lage der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft, über die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Jugendlichen sowie über die in dieser Entschließung festgelegten vorrangigen Maßnahmen;

— die weitere Koordinierung der einzelstaatlichen Jugendkarten im Sinne ihrer Schlußfolgerungen vom 6. Oktober 1989 über die europäische Jugendkarte.

II. **Information der Jugendlichen**

Der Rat und die Minister erkennen die Bedeutung dieses Bereichs an und nehmen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission. Sie beauftragen die Ad-hoc-Gruppe „Jugendfragen", diese Mitteilung im Gesamtkontext der Information der Jugendlichen und der verschiedenen Initiativen in diesem Bereich zu prüfen. Sie ersuchen die Kommission, gegebenenfalls ausgehend von diesen Erörterungen ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Information der Jugendlichen vorzulegen. In diesem Zusammenhang nehmen sie Kenntnis von den Arbeiten der Gruppe „Euro-Jugend".

III. **Förderung der Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen**

Der Rat und die Minister sind sich einig, daß es sich empfiehlt, über den Bereich der spezifischen Berufsausbildung Jugendlicher hinaus versuchsweise Pilotprojekte Jugendlicher zu fördern, z. B. Projekte im kulturellen und sozialen Bereich sowie beim Schutz der Umwelt und des Kulturerbes, ferner bildungsbezogene Projekte außerhalb des öffentlichen Bildungswesens sowie Projekte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhalts örtlicher Gemeinschaften. Sie ersuchen die Kommission, innovative Vorhaben, die aufgrund ihrer Methodik beachtenswert sind und von Jugendlichen selbst durchgeführt werden sowie für Jugendliche aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sind, auf europäischer Ebene weiterzuverbreiten und zu unterstützen.

IV. **Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer, insbesondere hinsichtlich der europäischen Dimension dieser Ausbildung**

Der Rat und die Minister bekunden ihren Willen, eine europäische Dimension der Ausbildung der Jugendbetreuer zu fördern. Sie ersuchen die Kommission, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der von ihnen ergriffenen Initiativen in folgenden Bereichen zu unterstützen;

— Aktivitäten (einschließlich Studien, Seminare, Studienbesuche), die einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Verantwortlichen der Mitgliedstaaten für die Ausbildung der Jugendbetreuer ermöglichen und/oder die es den Jugendbetreuern erleichtern, ihre Befähigungsnachweise in anderen Mitgliedstaaten zu verwenden;

— die Schaffung und Weiterentwicklung übernationaler und europäischer Bindungen zwischen den Institutionen und Gremien, die mit der Aus- oder Weiterbildung der Jugendbetreuer zu tun haben.